

Reichsgesetzblatt

Teil I

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1939	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
1. 2. 39	Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	125
31. 1. 39	Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Saarland.....	126
2. 2. 39	Erlaß über die Amtsschilder	126
4. 2. 39	Verordnung zur Einführung der Reichsapothekerordnung in den sudeten-deutschen Gebieten.....	128

Hierzu eine Beilage,
enthaltend sechs Muster zum Erlaß über die Amtsschilder.

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 4. Februar 1939, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelsfachen zwischen dem Lande Österreich und Belgien. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs einer deutsch-französischen Erklärung über den Rechtsverkehr auf das Land Österreich. — Drei Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zum deutsch-tschecho-slowakischen Vertrag über Erleichterung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern. — Bekanntmachung zum internationalen Betäubungsmittelabkommen (Weitere Beitritte). — Bekanntmachung zum internationalen Opiumabkommen (Beitritt Haitis). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Druckfehlerberichtigung.

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 6. Februar 1939, sind veröffentlicht: Gesetz zur Ausführung des deutsch-tschecho-slowakischen Abkommens über die Überleitung der Rechtspflege. — Bekanntmachung über das deutsch-tschecho-slowakische Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege.

Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer Vom 1. Februar 1939.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

1. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 1939 verlängert.
2. Demgemäß werden die Vorschriften wie folgt geändert:
Im § 1, im § 2 Ziffer 3 b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 treten an die Stelle der Worte „1. Januar 1939“ jeweils die Worte „1. Januar 1940“.
3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Berlin, 1. Februar 1939.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt